Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 8. October 1865. № 115. Пятница, 8. Октября 1865.



# Die Naturwissenschaften in ihrer Bedeutung für bürgerliche Lebensverhältnisse.

(Schluß.)

Nächst der Naturgeschichte ist es die Physik, oder die Lehre von den Bewegungen und Kräften der Körper, welche nicht allein für jeden gebildeten Menschen, sondern insbesondere auch für den Kaufmann, den Gewerb- und Landwirthschafttreibenden das höchste Interesse darbietet, und wenn wir den Bau unseres Körpers und seiner einzelnen Theile in der Naturgeschichte näher kennen gelernt haben, so betrachten wir in der Physik seine Bewegungen, durch welche er uns als der vollkommenste mechanische Apparat und als Vorbild für alle mechanischen Maschinen erscheint, denn die mechanische Bewegung unserer Glieder, namentlich der Hand, ist so vollkommen, daß wir diese selbst durch die complicirtesten und mit dem größten Scharfsinn erdachten Maschinen nicht erreichen können. Unser Herz ist eine höchst vollkommene Saug- und Druckpumpe, unsere Lunge ein Blasebalg im kleinsten Raume von größter Wirkung.

Braucht man aber noch mehr über die Wichtigkeit der Physik zu sagen, wenn man sich an die wunderbare Einrichtung unseres Auges erinnert, durch welches uns das Reich des Lichtes und der Farben erschlossen, durch welches wir bis an die äußersten Grenzen des Himmels dringen, welche der Lichtstrahl erst in Millionen Jahren durcheilt und durch welches uns mittelst des Mikroskops die verborgene Welt der kleinsten Dinge, das Dasein und Leben von zahllosen Thierchen und Pflänzchen, welche kaum den 500sten Theil einer Linie messen, zur Anschauung gebracht wird.

Welcher Metzger hatte wohl vor 50 Jahren daran denken können, daß das Mikroskop für ihn ein wichtiges Instrument werden könne, durch welches es ihm möglich wird, die Gesundheit oder Krankheit der Thiere zu erkennen.

Aber der wundervolle Bau unseres Auges, die Schnelligkeit und die Brechung des Lichtes, die Entstehung der Farben, die Wirkung der Spiegel und Linsengläser 2c. wird uns in der Physik erklärt und dadurch wird es uns wieder möglich, Instrumente anzufertigen zum Fern- und Nahesehen, zum Vergrößern und Verkleinern der Gegenstände, Gläser zu schleifen, Spiegel, Brillen, Fernröhre, Mikroskope 2c. darzustellen.

Schon hieraus ersieht man den Einfluß der Physik auf die Industrie in seiner großartigen Entfaltung, wodurch namentlich des Redners engeres Vaterland sich einen Weltruhm erworben hat, es wird nur an den armen Brillenschleiferslehrling Frauenhofer erinnert, welcher einer der berühmtesten Optiker und Physiker geworden ist und durch seine Entdeckungen den Grund zu der merkwürdigsten Beobachtung der Gegenwart, den Spectoralerscheinungen, gelegt hat.

Die Mechanik ist unbestritten derjenige Theil der Physik, der den großartigsten Einfluß auf die Gewerbthätigkeit aller Völker ausübt und Europa zur Herrin der Welt gemacht hat.

Jede mechanische Bewegung, die einer Dampfmaschine sowohl, wie die des einfachen Rades an einem Schubkarren, gründet sich auf physikalische Gesetze, welche sich in ihrem Anfang auf die einfachen Gesetze des Hebels zurückführen lassen und auch hier kann daran erinnert werden, wie wir die wichtigste Anwendung des Dampfes zur Bewegung von Wägen auf Eisenbahnen und die Anfertigung der Locomotiven einem armen Taglöhner, Stephenson, welcher in seinem 18. Jahre noch nicht lesen und schreiben konnte, verdanken, und welcher dann später durch Fleiß und Ausdauer der berühmteste Ingenieur Englands geworden ist und seinen Verdiensten nach um die Menschheit neben Guttenberg gestellt zu werden verdient.

Es giebt kein Gewerbe mehr, welches nicht in unserer Zeit zu seinem besseren Betrieb Maschinen zur Hülfe genommen hätte; selbst der Bäcker läßt seinen Teig, der Metzger seine Würste, der Schuhmacher seine Schuhe, der Schneider seine Hosen und Westen u. dgl. durch Maschinen anfertigen, der Landwirth schwingt nicht mehr in langen Winternächten den schweren Dreschflegel, sondern sieht gemüthlich seiner Dreschmaschine zu, wie sie die vollen Garben verschlingt und das rein geputzte Getreide in die leeren Säcke füllt.

Die Maschine hat eine totale Umwandlung in alle Gewerbe gebracht, aber um mit Maschinen umgehen zu können, muß man Kenntnisse besitzen, diese Kenntnisse lassen sich aber am besten durch den Unterricht an technischen Schulen erlangen.

Soll nun endlich noch der großartigsten Erfindung, welche der menschliche Geist jemals gemacht hat, des electrischen Telegraphen Erwähnung geschehen, um die allgewaltige Bedeutung der Physik für Handel und Industrie hervorzuheben; wer möchte nicht die Einrichtung des Telegraphen kennen lernen, wer sich nicht Kenntniß über die

wunderbare Kraft des Magnets verschaffen, welcher uns zuerst den Weg nach Amerika zeigte und nun Amerika durch den electrischen Draht wieder mit dem Mutterlande Europa in Verbindung setzt, so daß Tochter und Mutter sich unter den Wogen des Meeres hindurch die Hände reichen können!

Schließlich widmet der Redner noch einige Worte der ebenbürtigen Schwester der Physik, der geschäftigen Martha unter den Wissenschaften, der Chemie.

Lehrt uns die Naturgeschichte unseren Körper als den vollendetsten Organismus unter den Millionen von Geschöpfen unseres Planeten kennen, giebt uns dessen physikalische Betrachtung das Bild der vollkommensten Maschine, welche mit den verhältnißmäßig geringsten Mitteln in ununterbrochener Thätigkeit erhalten wird und sind uns seine Organe als die vollendetsten Vorbilder für unsere physikalischen Apparate erschienen, so erstaunen wir fast noch mehr bei genauerer Einsicht in die wunderbare Zusammenwirkung von chemischen Processen, über die merkwürdige Verwandlung der Nahrungsmittel durch die verschiedenen Organe unseres Körpers für die Ernährung und Excretion in den rothen Saft des Blutes, welcher durch die Pumpe des Herzens in die Lunge getrieben, hier durch die Vermischung mit der eingeathmeten Lebensluft belebt und hochroth gefärbt, gleichsam in flüssiges Feuer verwandelt wird, welches nach der wiederholten Rückkehr in die linke Seite des Herzens von diesem durch kräftigen Druck durch die Pulsadern bis in die äußersten Enden des Leibes getrieben wird, um überall Leben und Thätigkeit zu unterhalten und namentlich auch das Gehirn und den von letzterem ausgehenden Nervenapparat, den electrischen Drähten des Leibes, durch welche die Thätigkeit der Sinneswerkzeuge möglich wird, anzuregen.

Ueber den besonderen Nutzen und die Bedeutung der Chemie noch Worte zu verlieren, erscheint überflüssig, denn sie greift noch viel mehr als die Physik in jedes Gewerbe ein und viele Gewerbe bestehen nur in der Anwendung chemischer Mittel und chemischer Kenntnisse zur Hervorbringung ihrer Producte, es möge nur an die Färberei, Seifensiederei, Bierbrauerei u. s. w. erinnert werden. Die genannten drei Gewerbe haben durch die chemischen Fortschritte eine vollständige Umwandlung erfahren, und namentlich ist auch die Bierbrauerei dadurch zu einer Sicherheit gelangt, daß es fast nicht mehr möglich ist, ein schlechtes Bier zu brauen.

Die Chemie hieß nicht umsonst in früheren Zeiten Goldmacherkunst, denn obgleich auch das Streben der alten Chemiker Gold aus Blei und Quecksilber zu machen, nicht von Erfolg gekrönt worden ist, so gelang es doch der chemischen Kunst, geringwerthige oder fast werthlose Körper in höchst werthvolle Stoffe zu verwandeln. Der Redner erinnert nur an die Darstellung des Ultramarins aus Schwefel und Töpferthon; des Neusilbers aus Zink, Kupfer und Nickel; des Albuminiums, eines silberähnlichen Metalls, aus Lehm; der prachtvollsten Farben aus dem fast werthlosen Steinkohlentheer, der feinsten Essenzen und Wohlgerüche aus dem früher weggeworfenen Phlegma des Branntweins, des Berlinerblaus aus alten Lumpen, Schuhen &c. Aus jedem Unrath versteht der Chemiker noch Nutzen zu ziehen und ein bekannter Chemiker verdankt seinen Ruhm der Untersuchung des Mistes.

Die Chemie hat nicht allein den größten Einfluß auf die Umgestaltung und Vervollkommnung vieler Gewerbe geäußert, durch sie wurden die besten Arzeneimittel künstlich zusammengesetzt oder den Pflanzen entzogen; durch sie haben wir Hunderte von Annehmlichkeiten des Lebens erhalten und jetzt sucht sie auch den Landwirth aus dem althergebrachten Schlendrian zu reißen und für den Fortschritt empfänglich zu machen; wer möchte sich nicht mit dieser nützlichsten aller Wissenschaften näher bekannt machen, wer nicht chemische Kenntnisse sich anzueignen suchen, zumal dies jetzt durch faßlich geschriebene Bücher, insbesondere aber durch den Unterricht an technischen Schulen, Jedermann möglich gemacht ist.

So sind es nun die drei Hauptnaturwissenschaften: Naturgeschichte, Physik und Chemie, welche in ihrer Verbindung und gegenseitigen Unterstützung von der höchsten Bedeutung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft geworden und welche berufen sind, mit ihrer allgemeinen Verbreitung echte Volksbildung zu begründen und für Viele ein Schatz zu werden, der seinen Besitzern reiche Zinsen für ihr ganzes Leben bringt.

---

## Miscellen.

**Dougall's antiseptisches und desinficirendes Pulver für Viehställe.** Nach belg. Blättern ist das Desinfectionsmittel des Chemikers Dougall eine Mischung von carbolsaurem Kalk und schwefelsaurer Magnesia. Dasselbe wird mit großem Nutzen in Frankreich, England, Belgien, Holland angewendet. Man bestreut jeden Tag früh den Fußboden der Pferdeställe mit dem Dougall'schen Mittel, und zwar verwendet man für jeden Stand 70 Grammen (1 Gr. gleich 0,002 Zollpfund). Dieses ist eine jährliche Ausgabe von 1 Thlr. 22 Ngr. für den Stand. Es wird dadurch der Dünger vor jeder freiwilligen Zersetzung so bewahrt, daß in den Ställen auch nicht der geringste Geruch zu bemerken ist. Der Dünger erhält dadurch einen um 20 Procent höhern Werth. Auch in Rindvieh- und Schafställen läßt sich Dougall's Pulver mit gleich günstigem Erfolg anwenden.

---

**Aufbewahrung des Winterobstes.** Das Wochenbl. des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe empfiehlt folgendes Verfahren zur möglichst langen Erhaltung des feinen Winterobstes in seiner vollkommenen Schönheit und Güte: Mit Eintritt des Winters bringt man das Obst in Kisten oder Fässer und füllt die Zwischenräume während des Einschichtens mit möglichst feinem Sande, der weder zu feucht noch zu trocken sein darf aus. Am besten eignet sich dazu der feine Flußsand. Die Aufbewahrung der so gefüllten Gefäße geschieht in frostfreien Räumen, am besten im Keller, wo auch das Einschichten vorgenommen wird. Jede Obstsorte muß in einem besondern Gefäß aufbewahrt und der Namen auf dem Gefäße angegeben werden. Die Vortheile dieser Aufbewahrungsart sind: Das Obst braucht nicht ausgesucht zu werden; die Früchte welken nicht, behalten ihren Wohlgeschmack, die Periode der Lagerreife dauert länger, sie sind gegen Mäuse und Ratten

schützt, und man kann auch in einem beschränkten Raume el Obst aufbewahren.

Conservirung der Eier durch Wasserglas. ach der Wochenschr. des niederösterr. Gewerbev. ist das asserglas ein sehr praktisches und billiges Mittel, Eier hre lang gut aufzubewahren und der sonst üblichen Kalkbeize weit vorzuziehen. Man erwärmt eine nicht zu concentrirte Wasserglaslösung bis auf circa 30° R. und legt in dieselbe die aufzubewahrenden Eier, welche, da sie auf der Flüssigkeit schwimmen, öfter untergetaucht werden müssen. Nach 10 Minuten nimmt man sie heraus und läßt sie auf einem hölzernen Neste abtrocknen. Auf solche Weise behandelte Eier bekommen einen glänzenden, luftdichten Ueberzug.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 8 October 1865.

# Witterungsbeobachtung,

angestellt

den 6. October um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

| Barometerhöhe | Luft-Temperatur | Wind | Atmosphäre |
|---|---|---|---|
| 753,9 Millimeter. | + 3°,5 Reaumur. | S. O. gering. | bedeckt. |

Besondere Bemerkung. Nachdem am 28. Sept. das Thermometer —6° R. an den folgenden Ta- en —3° und —4°,2 am Morgen gezeigt hatte, war der Stand in der Zwischenzeit bis zum 6. Oct. zwischen + 7° R. (den 2. Oct. Morgens) und 0° an mehren Tagen. Der erste Schnee fiel in Graupeln in der Nacht om 2. auf den 3. October.

## Angekommene Fremde.

Den 8. October 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Eickert von Bendenstein; Hr. Gutsbesitzer v. Gladisch aus Kurland; r. Kaufmann Förster von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Brinn, Hr v. Kezett, Frau v. Koscialkowsky, Frau Capitain Fedorow von Mitau; Hr. Baron Rosen von Roop; r. Capitain Foster aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Lieut. Fedorow nebst Gemahlin, HH. Lieut. Jacobowitsch und Mjasojädow, Hr. rov.-Secr. Wenogradsky von Ponewesch.

Hotel garni. Hr. Baron Fircks, Hr. v. Rautenfeldt aus Kurland; Hr. Dr. Derks, Hr. Kaufmann Tockel von Mitau; Hr. Arrendator Bulowsky aus Livland.

Wolters Hotel. Hr. Rathsherr Feit von Schlock; Hr. Verwalter Blum aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Barschewitz von Ostrow; Hr. Kaufmann Petersohn, Hr. Arrendator Angel aus Livland.

Hr. Staatsrath v. Grote, Frau Landräthin v. Grote aus Livland, log. im eigenen Hause.

Hr. Lieut. Michailow von Schaulen; Hr. Fabrikant Nobis von Kreutzburg; Hr. Coll.-Registr. Tschekstowsky nebst Sohn von Reschitza, log. im Gasthause „Drei Rosen“

# Bekanntmachungen.

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 115. Riga, Freitag, den 8. October 1865.



Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 115. Freitag, 8. October. Пятница, 8. Октября 1865.

## Officieller Theil.

### Allgemeine Abtheilung.

## Proclam.

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des im Jahre 1864 verstorbenen Fuhrmannswirthen Jacob Krasting und seiner jetzt verstorbenen Ehefrau Elisabeth Krasting, verwittwet gewesenen Mahl geb. Berg, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, insonderheit diejenigen, welche etwa zum beregten Nachlasse gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiemit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. März 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi etwaige Prätendenten mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 29. September 1865.

Nr. 771. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

## ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

### Отдѣлъ общій.

## ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго въ 1864 году содержателя извоза Якова Крастинга и умершей же нынѣ жены его Елизаветы Крастингъ бывшей вдовы Маль урожденной Бергъ, равно и тѣхъ, кои состоятъ имъ должными, а въ особенности тѣхъ, кои имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащіе съ таковому наслѣдственному имуществу предметы и послѣнимъ предписываетъ явиться въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго и подавать объявленія лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Марта 1866 года, съ тѣмъ, что въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, претендатели со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками наслѣдственной массы поступлено будутъ на основаніи законовъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Сентября 1865 г.

№ 751. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.
Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.
Отдѣлъ мѣстный.

## Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge des in der officiellen Beilage Nr. 29 zur „Nordischen Post" vom 24. September d. J. Nr. 206 abgedruckten Circulairs des Ministeriums des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden vorgeschrieben, die strengste Aufsicht darüber zu führen, daß in der **für die Jagd verbotenen Zeit** bei Gefahr strenger gesetzlicher Verantwortung **nirgends** in Buden, auf Märkten und in den Straßen **frisches Wildpret verkauft werde.** Nr. 3001.

* * *

In Erläuterung der in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 21. Mai c. sub Nr. 56 enthaltenen, die den griechisch-orthodoxen Kirchenvormündern zustehenden Rechte betreffenden Publication macht die Livländische Gouvernements-Verwaltung hierdurch bekannt, daß die Kirchenvormünder, sowol der evangelisch-lutherischen, als auch der griechisch-orthodoxen Confession in Grundlage bestehender Vorschriften gesetzlich und unbedingt befreit sind: von der Podwoddenstellung, Anfuhr von Materialien zum Bau der Kirchen und Schulen, von der Stellung der hierzu nöthigen Arbeiter und von der Zahlung von Geldbeiträgen zu den erwähnten Zwecken, ferner von der Körperstrafe und der Rekrutenpflichtigkeit; was jedoch die Liberirung der Kirchenvormünder von der Kopfsteuer anbelangt, so kann solche nicht ohne vorgängige freiwillige Zustimmung der Gemeinde, welche alsdann die Zahlung derselben übernimmt, eintreten. 2263.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Lemsalschen Raths der von demselben dem zum Bürgeroklad der Stadt Lemsal sub Nr. 88 verzeichneten Kirilla Jwanow Abuchow am 11. April 1859 sub Nr. 216 ertheilte, bis zum 2. Januar 1860 gültig gewesene Placatpaß abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2923.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, **nach den** bei der vorletzten Hebung von den Loosungsnummern 1 und 5 betroffenen, sich der Rekrutirung entzogen habenden Wolmarschen Bürgerokladisten **Valerian Popow** und **Arthur Reinhold Klingenberg**, sowie nach dem bei der diesjärigen Hebung von Nr. 1 betroffenen, zum Bürgeroklad der Stadt Wolmar verzeichneten **Donat Alschewsky** die sorgfältigsten **Nachforschungen anzustellen** und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich dem Wolmarschen Rath einzusenden. Nr. 2973.

## Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Zufolge Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten Reglements für Tracteuranstalten **werden** zu Tracteuranstalten gerechnet:

1) Gasthäuser,
2) Absteigequartiere,
3) mit Beköstigung vermiethete Quartiere von mehr als sechs Zimmern,
4) eigentliche Tracteure,
5) Restaurationen,
6) Kaffeehäuser,
7) griechische Kaffeehäuser,
8) Kaffee-, Restaurants- und Küchenmeistertische,
9) Garküchen,
10) Büffets bei Theatern, Balaganen, auf Dampfschiffen, auf den Anlegeplätzen der Dampfschiffe, auf Eisenbahnstationen, in Clubs und öffentlichen Versammlungen,
11) Gemüse- und Fruchtbuden, in denen in besonderen Zimmern Imbiß und Frühstück zu haben ist,
12) die städtischen Hallen mit dem Rechte einen Tisch zu halten und Getränke zu verkaufen und

13) Zelte, die auf den Promenaden aufgeschlagen werden.

Mit Hinweisung auf diese Bestimmung werden von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga Diejenigen, **welche solche Anstalten, sowie auch Einfahrten und Victualienbuden** hier am Orte vom 1. Januar 1866 an, **zu halten wünschen** und sich nicht die Nachtheile zuziehen wollen, die eine verspätete Meldung zur Folge hat, hierdurch aufgefordert, solches bis zum 27. October d. J. diesem **Kämmereigerichte schriftlich anzuzeigen.**

Riga-Rathhaus, den 4. October 1865.

Nr. 2315. 3

* * *

По Высочайше утвержденному 4. Іюля 1861 года положенію о трактирныхъ заведеніяхъ, трактирными заведеніями считаются:

а) гостиницы,
б) подворья,
в) меблированныя квартиры, отдаваемыя со столомъ, если у одного хозяина отдается болѣе шести комнатъ,
г) собственные трактиры,
д) рестораціи,
е) кофейные дома,
ж) греческія кофейныя,
з) кафе - ресторанты и кухмистерскіе столы для приходящихъ,
и) харчевни,
к) буфеты при театрахъ, балаганахъ, станціяхъ желѣзныхъ дорогъ, въ клубахъ и публичныхъ собраніяхъ разнаго рода,
л) такія овощныя и фруктовыя лавки, гдѣ въ особыхъ покояхъ предлагаются на мѣстѣ закуски и завтраки разными съѣстными припасами,
м) городскія галлереи съ правомъ держать столъ и продавать напитки,
н) палатки, открываемыя на гуляньяхъ.

Указывая на сіе постановленіе закона Рижскій Кеммерейный Судъ симъ приглашаетъ здѣсь въ Ригѣ, съ 1. Января 1866 года подобныя заведенія, а также и постоялые дворы и лавки жизненныхъ припасовъ, которые нехотятъ подвергнуться невыгодамъ, которыя влечетъ за собою п здняя явка, дабы они объявили о томъ сему Кеммерейному Суду письменно до 27. сего мѣсяца.

Рига въ Ратгаузѣ, 4. Октября 1865 г.

№ 2315. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte **Eduard von Wulf** auf das im Dorpatschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegene Gut **Menzen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 16. September 1865.

Nr. 2946. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte **Eduard von Wulf** auf das im Dorpatschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegene Gut **Saara** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 16. September 1865.

Nr. 2951. 2

* * *

In Veranlassung Berichts des Gutes Abia werden sämmtliche Polizei-Autoritäten des Livländischen Gouvernements ersucht, nach dem zum Gute Abia angeschriebenen Bauern Peter **Ermas**, welcher sich seit Jahren paßlos außerhalb seiner Gemeinde umhertreibt, die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle diesem Ordnungsgerichte arrestlich einzusenden.

Signalement des Peter Ermes: Alter 28 Jahr Haare dunkel, Augen braun, klein von Wuchs, Gesicht ein wenig pockennarbig.

Fellin-Ordnungsgericht, den 24. September 1865. Nr. 3222.

* * *

Da der zur Inzeemschen Bauergemeinde — im Rigaschen Kreise und Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegen — verzeichnete **Jahn Jansohn** die Anzeige gemacht hat, daß ihm der von der hiesigen Gemeindeverwaltung ertheilte **Gemeindepaß** d. d. 19. Juli 1865 Nr. 88, giltig bis zum 23. April 1866 **abhanden gekommen** ist, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von der Inzeemschen Gemeindeverwaltung hierdurch ersucht, den erwähnten Paß im Auffindungsfalle der genannten Gemeindeverwaltung zuzusenden, mit den etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Inzeem, den 17. September 1865.

Nr. 156.

# Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Heinrich Anderson kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weil. Pfandhalters Otto Friedrich **Jürgensonn** am 10. April 1853 abgeschlossenen und am 27. April 1855 corroborirten Pfandcessions-Contracts für die Summe von 30,000 Rbl. S. zum Pfandbesitz auf die, laut dem am 10. August 1794 corroborirten ursprünglichen Pfandcontracte annoch laufende Pfandzeit übertragene, im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegene **Gut Repshof** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die zu dem genannten Gute gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien sammt deren Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene pfandweise Besitzübertragung des Gutes Repshof auf den supplicirenden Heinrich Anderson, oder wider die gebeten Ausscheidung der zu dem genannten Gute gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen mit diesem Gute gegemeinsamen Hypothekenverbande und die Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die gebetene Mortification und Deletion des in Gemäßheit § 2 Pkt. 7 des obgedachten Pfandcessions Contracts durch Ausstellung zweier zum Besten der unmündigen Erben weiland Pfandhalters Otto Friedrich Jürgensonn auf Repshof zu ingrossirenden Obligationen: zwei à 1500 Rbl. und eine von 1409 Rbl. S. zu liquidiren übernommen, jedoch mit Unterlassung besagter Obligationen-Ausstellung baar berichtigten Pfandcessionsschillings von 4409 Rbl. S. formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Repshof ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der Forderungen der Privat-Ingrossarien, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der pfandweisen Acquisition des Gutes Repshof sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der zu dem genannten Gute gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem seitherigen mit diesem Gute gemeinsamen Hypothekenverbande und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländerein von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. November 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben bezeichneten Pfandcessionsschillings-Forderung von 4409 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 29. März 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Repshof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Heinrich Anderson zum Pfandbesitz adjudicirt, die obenbezeichnete Pfandcessionsschillings-Forderung von 4409 Rbl. S. aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich die zu dem Gute Repshof gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, sobald die auf dem Gute Repshof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidnng der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Repshof ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien vereint gewesenen Gute Repshof lastenden rechtlichen Ver-

bindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Repshof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgericht ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1865.

Nr. 3885. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Gebrüder **Alexander und Julius von Transehe**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die aus dem Nachlaß des Vaters der beiden Supplicanten, weiland Herrn Hofgerichts-Vice-Präsidenten und Ritters Otto Alexander von Transehe herstammenden, im Rigaschen und resp. Wendenschen Kreise belegenen Güter **Annenhof und Martzen** sammt Appertinentien und Inventarien, — welche Nachlaßgüter zufolge eines zwischen den Kindern und Intestat-Erben des weiland Herrn Hofgerichts-Vice-Präsidenten und Ritters Otto Alexander von Transehe am 10. Mai 1848 abgeschlossenen landwaisengerichtlich ratihabirten und am 9. April 1853 corroborirten Erbtheilungs Transacts und zwar das im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele belegene Gut Annenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem gegenwärtig supplicirenden dimittirten Lieutenant und Ritter Alexander von Transehe für die transactliche Summe von 50000 Rubeln Silb. und das im Wendenschen Kreise und Behrsohnschen Kirchspiele belegene Gut Martzen sammt Appertinentien und Inventarium dem gegenwärtig supplicirenden Lieutenant Julis von Transehe für die transactliche Summe von 95,000 Rbl. S. zum Eigenthum zugefallen resp. zugeschrieben worden sind, — sowie an das zu den genannten beiden Gütern gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofeslande nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst jeglichem Zubehör, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Annenhof auf den supplicirenden Alexander von Transehe und des Gutes Martzen auf den supplicirenden Julius von Transehe, oder wider die gebetene Ausscheidung des zu den genannten beiden Gütern gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem bisherigen mit diesen Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande und die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genannten beiden Gütern etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf den genannten beiden Gütern und deren Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Annenhof und Martzen ingrossirt befindlichen Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten Forderungen, desgleichen mit Ausnahme der hinsichtlich des Gutes Annenhof transactlich übernommenen Erbquote des Fräuleins Elisabeth von Transehe, groß 4612 Rbl. 50 Kop. S. und des für selbige bestimmten Aussteuer-Capitals von 1260 Rbl. S., sowie der Erbquote des Victor von Transehe, groß 5871 Rbl. 70 Kop. S., ferner mit Ausnahme der hinsichtlich des Gutes Martzen transactlich übernommenen Erbquote des Victor von Transehe, groß 3353 Rbl. 50 Kop. S. und des Fräuleins Ottilie von Transehe, groß 4612 Rbl. 50 Kop. S., — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 28. October 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothecar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Annenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Lieutenant und Ritter Alexander von Transehe, das Gut Martzen sammt Appertinentien und Inventarium dagegen

dem Lieutenant Julius von Transehe und zwar beide Güter frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie das zu den genannten beiden Gütern gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofesland nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowol in seiner Gesammtheit, als auch in allen seinen einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Annenhof und Martzen ingrossirt befindlichen resp. transactlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der Inhaber dieser ingrossirten resp. transactlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf den Gütern Annenhof und Martzen ingrossirt befindlichen Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem erwähnten Gehorchs- oder Bauerlande vereint gewesenen Gütern Annenhof und Martzen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Annenhof und Martzen gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteftate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen.

Zugleich fordert das Livländische Hofgericht der Bitte der Gebrüder Alexander und Julius von Transehe gemäß, kraft dieses öffentlichen Proclams auch alle Diejenigen, welche hinsichtlich der nachstehenden, die Güter Annenhof und Martzen annoch belastenden, jedoch angezeigtermaßen sachlich nicht mehr giltigen oder längst erledigten Schuldposten und Forderungen, nämlich:

1) hinsichtlich der in Gemäßheit der Beilage A des am 16. December 1829 Nr. 98 corroborirten Transacts der Wittwe und Kinder des väterlichen Großvaters der Supplicanten weiland Kreismarschalls von Transehe, der Wittwe Frau Kreismarschallin Charlotte Helene Elisabeth von Transehe geb. von Transehe, von dem weiland Hofgerichts- und Collegien-Assessor, Ritter Otto Alexander von Transehe, als dem transactlichen Erwerber der Güter Annenhof und Martzen zu zahlen gewesenen 3827 Rbl. $23^{5}/_{7}$ Kop. S.;

2) hinsichtlich der in dem über den Nachlaß des Vaters der gegenwärtigen Supplicanten, weiland Herrn stellvertretenden Hofgerichts-Vice-Präsidenten, Kreisdeputirten, Hofraths und Ritters Otto Alexander von Transehe und zur Convocation seiner Gläubiger ergangenen hofgerichtlichen Proclam vom 14. Juni 1838 von der Anmeldung ausgenommenen und in dem bezüglichen Abscheide des Livländischen Hofgerichts vom 14. März 1841 sub Nr. 708 vorbehaltenen Forderungen der Geschwister Herrn defuncti;

3) hinsichtlich der im Laufe dieses ebenerwähnten Proclams angemeldeten und in dem Abscheide vom 14. März 1841 sub Nr. 708 vorbehaltenen nicht ingrossirten Ansprüche und Forderungen, als:

a) des Rigaschen Kaufmanns Eduard Frantzen Bewahrung wegen angeblich ihm zuständigen Regresses an den Nachlaß, wofern seine im Concurse des weiland Majoren Friedrich Joachim von Oettingen locirte Jackesche Forderung, wegen etwaigen Ausfalls in der Berichtigung des Wagenküllschen Meistbotschillings nicht zur vollen Perception gelangen würde,

b) des Herrn Oberfiscals, Hofraths und Ritters von Cube Rechtsbewahrung für den Fall, daß etwa in Folge des auf sein Vermögen gelegten Verbots irgend welche Ansprüche an ihn gemacht werden würden,

c) des Kirchspielsrichters Georg von Kahlen Namens seiner Kinder Heinrich und Esther angegebenen, seiner abgeschiedenen Ehefrau Natalie geb von Transehe aus einem schiedsrichterlichen laudo vom 31. December 1826 an Herrn defunctum zuständig gewesenen Forderung von 1377 Rbl. S.,

d) der von dem Herrn Kreisrichter Eugen von Transehe Namens seiner Ehefrau Katharina und deren Schwester Helene von Nolcken geb. von Stackelberg angegebenen, aus der für sie von Herrn defuncto geführten Vermögensverwaltung herrührenden Forderungen,

4) hinsichtlich der in dem von den Kindern und Erben weiland Herrn Hofgerichts-Vice-Präsidenten und Ritters Otto Alexander von Transehe, Vaters der gegenwärtigen beiden Supplicanten, am 10. Mai 1848 abgeschlossenen und am 9.

April 1853 Nr. 19 corroborirten Transact § 5 von dem Alexander von Transehe behufs Liquidation des Antrittspreises des von ihm transactlich acquirirten Gutes Annenhof als eigene Schuld übernommenen Rente der Annenhofschen Pfandbriefsschuld für den Apriltermin 1848 im Betrage von 487 Rbl. S.;

5) hinsichtlich des aus dem zwischen der Dorothea Elisabeth von Frommhold geb. Balemann, dem Lieutenant Wilhelm von Frommhold und dem Johann von Frommhold als Pfandgebern und dem Rigaschen Bürger und Aeltesten großer Gilde Jacob Johann Berkholtz als Pfandnehmern über die Güter Martzen und Alt-Caltzenau am 29. Januar 1801 abgeschlossenen, durch Cession des letzteren, des Pfandnehmers vom 30. Mai 1808 an den Grafen Georg von Mengden und den Kreismarschall Alexander von Transehe übergegangenen, am 24. Juni 1808 sub Nr. 88 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte und insbesondere aus ebenerwähnten Cessionsacte originirenden Pfand- und eventuellen Kaufschillinsrestes von 110,000 Rthlr. Alb.;

6) hinsichtlich der in dem von den Kindern und Erben weiland Herrn Hofgerichts-Vice-Präsidenten und Ritters Otto Alexander von Transehe, Vaters der gegenwärtigen Supplicanten, am 10. Mai 1848 abgeschlossenen und am 19. April 1853 Nr. 19 corroborirten Transact § 5 von dem Julius von Transehe behufs Liquidation des Antrittspreises des von ihm transactlich acquirirten Gutes Martzen als eigene Schuld übernommenen Rente der Martzenschen Pfandbriefsschuld für den Apriltermin 1848 im Betrage von 1840 R. S.;

7) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen, dem Arrendator Schulepansky bei der Abgabe des Gutes Martzen zurückzuzahlenden Arrendecaution von 1500 R. S.;

8) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen Rente der 6000 Rbl. S. Capital betragenden Obligationsforderung der Generalin Puchinsky geb. von Wulff, für die Zeit vom December 1847 bis zum 1. Mai 1848 betragend 139 Rbl. S.;

9) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen Obligationsforderung der Frau Directorin Catharina von Transehe geb. Baronesse von Stackelberg groß 1838 Rbl. S.,

10) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen Obligationsforderung der Frau Baronin Helene von Nolcken geb. von Stackelberg, groß 1732 Rbl. S.;

11) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen Obligationsforderung der Frau Generalin Puchinsky geb. von Wulff, groß 6000 Rbl. S., welche Forderung zwar noch nicht getilgt, jedoch mit der am 7. December 1837 für den Landrath Adolph von Wulf, Excellenz, auf Martzen ingrossirten Forderung von 6000 Rbl. S. identisch ist; —
aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder wider die gebetene Mortification und resp. Ungiltigkeitserklärung der oben sub 1, 2, 3 a—d, 4—10 specificirten Schuldposten und Forderungen und der über dieselben etwa vorhandenen Documente, insonderheit auch der Beilage A und B des am 16. December 1829 sub Nr. 98 corroborirten von Transeheschen Erbtheilungs-Transacts und des ad 5 näher bezeichneten, am 24. Juni 1808 sub Nr. 88 corroborirten Pfand- und Pfandcessionscontracts, sowie wider die gleichfalls nachgesuchte Feststellung der Identität der oben sub 11 bezeichneten, vom Supplicanten Julius von Transehe bei Acquisition des Gutes Martzen transactlich übernommenen Forderung der Generalin Puchinsky geb. von Wulff, groß 6000 Rbl. S., mit der am 7. December 1837 für den Herrn Landrath Adolph don Wulff auf das Gut Martzen ingrossirten Forderung von 6000 Rbl. S. Einwendungen formiren zu können vermeinen, hiermit auf, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 14. März 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen oder Einwendungen allhier bei diesem Hofgerichte gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf solcher hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oben sub 1, 2, 3 a—3 d, 4—10 specificirten Schuldposten und Forderungen und die über dieselben etwa vorhandenen Documente, insonderheit auch die Beilagen A und B des am 16. December 1829 sub Nr. 98 corroborirten von Transeheschen Erbtheilungs-Transacts und der oben ad 5 näher bezeichnete, am 24. Juni 1808 corroborirte Pfandcessionscontract für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt und wo nöthig in den hiesigen Krepostbüchern in bestehender Ordnung delirt werden sollen, auch die oben ad 11 erwähnte transactlich übernommene Forderung der Generalin Puchinsky geb von Wulff groß 6000 Rbl. S. als mit der am 7. December 1837 für den Herrn Landrath Adolph von Wulff auf das Gut Martzen ingrossirten Forderung von gleichem Betrage identisch anerkannt und solche Identität wo gehörig vermerkt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3533. 1

Riga-Schloß, den 13. September 1865.

## Торге.

Динаминдская Крѣпостная Артиллерія приглашаетъ желающихъ на поставку для оной разныхъ матеріаловъ и лѣсовъ на сумму до 350 руб.. а именно: бревенъ еловыхъ толщиною 5 вершковъ, длиною 3 саж., 161, — досокъ еловыхъ толщиною 1, шириною 12 дюймъ и длиною 3 саж., 28, — гвоздей желѣзныхъ 2 дюймовыхъ, 120, — клею столярнаго 8 фунт., — сажи голандской 1 пуд. 1 фунт. 52 зол., — мѣлу плавленнаго 1 пуд, — кирпича краснаго 100 штукъ, — глины красной 1 возъ, пеньки пакли смоленой 2 пуд. 27 фунт., — смолы пику 2 пуд., — масла конопляннаго 6 пуд. 18 фунт. 22 зол., — лазори 2 фунт. 32 зол., — вохры 5 фунт. 24 зол., — сурику 5 фунт., зильберглиту 5 фунт., — горшковъ муравленныхъ въ ¼ ведра, 11, — щетины свиной 2 сорта 1½ фунт., — стекляди тонкой 72 зол., — сала говяжьяго топленаго 2 пуд. 20 фунт. 14 зол., — коломаза 10 пуд. 20 фунт., — дегтю чистаго 25 пуд., — масла деревяннаго 28 фунт., — обручей орѣховыхъ длиною отъ 3 до 3½ аршинъ, 952 штуки, — лопатъ деревянныхъ 100, — метелъ березовыхъ 325, — снуру голандскаго 72 зол. и сургучу восковаго 6 фунт. 48 зол. Торги назначены 8 и 12. числъ с. Октября мѣсяца и производиться будутъ при Штабѣ Динаминдской Крѣпостной Артиллеріи.

Крѣпость Динаминдъ 1. Октября 1865 г.
Нум. 1464.

## Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Montag den 18. October 1865 und an dem folgenden Tage um 3 Uhr (Mittwoch und Freitag nicht), Marstallstraße Nr. 6, in Concurssachen der Handlung Stößinger & Co. ein Lager verschiedener Weine, als: extrafeiner rother Portwein, extrafeiner weißer und rother Burgunder, Rheinwein, französische Weine; ferner: Stückfässer, Anker, Pipen, Kannen, Korken, Kapselmaschinen, Stroh 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll eine kleine Partie havarirter Schlagleinsaat am Montag den 11. October d. J. um 12 Uhr Vormittags, in dem am Ochsenmarkt belegenen Herrnmarkschen Speicher meistbietend versteigert werden. G. Gadilhe, Makler.

---

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation der Unteroffizierstochter Marja Achalin vom 23. April 1860, Nr. 524, giltig bis zum 23. September 1862.

Der Schein des zum Gute Gränhof verzeichneten Arbeiters Peter Krasting.

Das B.-B. der Katharina Wiek vom Gute Baldohn.

Der Placatpaß des zu Pilten verzeichneten Okladisten Ans Meyer vom 9. November 1864 sub Nr. 204, giltig bis zum 9. Mai 1865.

Das P.-B.-B. des Beloischen Meschtschanins Pawel Michailow vom 7. October 1865 sub Nr. 489, giltig bis zum 10. April 1866.

---

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Martin Marsinkewitsch Deichmann, Johann Carl Glasenapp nebst Frau, Annette Heydemann, Mathäus Fadejew Fijalkowsky, Foma Wladaschew, Jurgen Moserdt, Susanna Halbsguth, Johann August Dambsch nebst Ehefrau Johanna Helena geb. Strauß, Leibe Foiwisch Jankeliowitsch Itzikowitsch,

nach anderen Gouvernements.

---

Anmerkung. Hierbei folgt für die Behörden und Güter des Livländ. Gouvernements das Patent Nr 109 und für die betreffenden Abonnenten die Beilage Nr. 30—34, betreffend das Getränkesteuerwesen.

---

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten**.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.